

XXIV. GP.-NR

16043 /J

23. Okt. 2013

ANFRAGE

des Abgeordneten Vilimsky
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Inneres
betreffend Wahlberechtigte in Justizanstalten

In der Nationalrats-Wahlordnung lautet der § 22 wie folgt:

„Wahlausschließungsgründe

Wegen gerichtlicher Verurteilung

§ 22. (1) *Wer durch ein inländisches Gericht wegen einer*

1. *nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung;*
2. *strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;*
3. *strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947;*
in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung
4. *oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB*

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (§ 25 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.“

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Inneres folgende

Anfrage:

1. Wie viele Insassen österreichischer Justizanstalten waren zur Nationalratswahl 2013 wahlberechtigt?
2. Wie viele davon übten ihr Wahlrecht aus?

23/12